

SATZUNG
DES
REIT- UND FAHRVEREIN LISTERTAL

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen - Reit- und Fahrverein Listertal e.V. - .
Er hat seinen Sitz in Hunswinkel und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Meinerzhagen einzutragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck und Aufgaben des Vereins sind:

- a) Die Ausbildung der Mitglieder, die sich mit dem Pferdesport beschäftigen, im Reiten, sowie in der Haltung, in der Ausbildung und im Umgang mit Pferden.
- b) Die Ausübung des Pferdesports und die Erholung seiner Mitglieder mit ihren Pferden in der freien Natur und Landschaft.
Hier sind die besonderen Aufgaben des Vereins die Landschaftspflege, sowie die Beachtung des Natur- und Wasserschutzes.
- c) Jugendliche Mitglieder in besonderer Weise im Sinne der satzungsgemäßen Aufgaben zu fördern.
 - ihr demokratisches Bewußtsein zu vertiefen
 - ihnen die Möglichkeit einer gesundheitsfördernden Freizeitgestaltung im Reitsport zu geben.
 - Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden.
 - Die ethischen und erzieherischen Werte des Pferdesportes stellen hohe Anforderungen an die charakterliche Haltung aller Mitglieder.

2. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet

SATZUNG
DES
REIT- UND FAHRVEREIN LISTERTAL

werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen bevorzugt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder setzen sich zusammen aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) fördernden Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
-
- a) Ordentliche Mitglieder sind vornehmlich solche, die den Reitsport pflegen.
 - b) Fördernde Mitglieder können diejenigen werden, welche an den Bestrebungen des Vereins Interesse haben und diesen finanziell fördern.
Die Anzahl der fördernden Mitglieder sollte die Anzahl der ordentlichen Mitglieder nicht überschreiten.
 - c) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Belange des Vereins besonders verdient gemacht haben.

2. Erlangen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist an keine persönlichen oder sachlichen Voraussetzungen gebunden.
Sie wird schriftlich beim Vorstand beantragt. Bei Minderjährigen ist der Antrag durch den Erziehungsberechtigten zu stellen.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das volle Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzung zu beachten, die Anordnungen des Vorstandes zu befolgen und die festgesetzten Beiträge zu bezahlen.

SATZUNG
DES
REIT- UND FAHRVEREIN LISTERTAL

- b) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.

4. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt

Der Austritt der Mitglieder ist beim Vorstand schriftlich zu erklären. Die Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres ist zulässig.

- b) durch Tod

- c) durch Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig, wenn

- es den in §2 dieser Satzung niedergelegten Zwecken zuwider handelt
- oder sein Verbleiben im Verein den Mitgliedern aus anderen wichtigen Gründen nicht mehr zugemutet werden kann. Über das Vorliegen eines solchen Grundes entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch Einschreiben unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Das Mitglied hat das Recht, innerhalb eines Monats nach Erhalt dieser Mitteilung die Mitgliederversammlung anzurufen.

- d) durch Streichung der Mitgliedschaft

Die Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied 12 fortlaufende Monatsraten im Rückstand ist, und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Absendung der Mahnung voll entrichtet.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anrechte auf das Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, etwaige Rückstände, insbesondere Beiträge für das laufende Jahr zu zahlen.

SATZUNG
DES
REIT- UND FAHRVEREIN LISTERTAL

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 5 Vorstand

1. Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Kassierer/-in
- d) dem der Schriftführer/-in
- e) dem/der stellvertretenden Kassierer/-in
- f) dem/der stellvertretenden Schriftführer/-in
- g) dem/der Jugendwart/-in
- h) dem/der Sicherheitsbeauftragten

Die Vorstandsmitglieder a) bis d) bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

2. Vertretungsberechtigung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

Der Vorstand ist durch Mehrheitsbeschluss seiner Mitglieder berechtigt, den/die Kassierer/-in für die aus den Rechtsgeschäften des Vorstandes resultierenden Bankgeschäfte (Aus-, Einzahlungen, Überweisungen) mit einer Alleinvertretungsvollmacht gegenüber dem das Vereinsvermögen verwaltenden Kreditinstitut auszustatten.

3. Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass die Eingehung von Geschäften im Wert von mehr als 3000,-- DM der Zustimmung der

SATZUNG
DES
REIT- UND FAHRVEREIN LISTERTAL

Mitgliederversammlung bedarf. Zu diesem Zweck legt der Vorstand der Hauptversammlung einen detaillierten Haushaltsplan vor, der zu genehmigen ist. Abschlüsse von Pachtverträgen und Grundstückskäufen bedürfen ebenfalls der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

4. Vorstandssitzungen und Beschlussfähigkeit

Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, berufen möglichst eine Vorstandssitzung im Monat ein. Beschlussfähig ist der Vorstand bei Vorstandssitzungen, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder, davon 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, anwesend sind. Entscheidungen werden, soweit im Einzelfall die Satzung keine andere Regelung vorsieht, mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder getroffen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das in der darauf folgenden Vorstandssitzung mit Mehrheitsbeschluss zu genehmigen ist.

5. Wahl des Vorstandes

In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Die Vorstandsmitglieder werden einzeln in offener Wahl gewählt. Auf Antrag von mindestens drei anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern ist die Wahl geheim durchzuführen.

Die Wahlperiode dauert für jedes Vorstandsmitglied 2 Jahre.

Um ein mögliches zeitgleiches Ausscheiden aller Vorstandsmitglieder durch Ablauf der Wahlperioden zu vermeiden, beginnen die Wahlperioden der nachfolgend genannten Vorstandsmitglieder im Abstand von einem Jahr (Abstand zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen gem. § 6 Nr. 1) zu denen der restlichen Vorstandsmitglieder (§ 5 Nr. 1).

- der/die stellvertretende Vorsitzende,
- der/die stellvertretende Schriftführer/-in,
- der/die Kassierer/-in sowie
- der/die Jugendwart/-in

Wiederwahl ist zulässig.

SATZUNG
DES
REIT- UND FAHRVEREIN LISTERTAL

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, möglichst in den ersten vier Monaten eines Kalenderjahres, unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Tagesordnung wird schriftlich bekannt gegeben. Anträge von Mitgliedern zur Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich mitgeteilt werden.

Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder dieses beim Vorstand schriftlich beantragen (§ 37 / BGB).

2. Beschlußfassung und Stimmberechtigung

Soweit die Satzung keine anderen Verhältnisse vorschreibt, werden Beschlüsse, bzw. Wahlen der Mitgliederversammlung im 1. Wahlgang mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.

Sollte ein zweiter Wahlgang erforderlich sein, reicht es aus, daß der Beschluss bzw. die zu wählenden Personen die meisten der abgegebenen Stimmen (relative Mehrheit) auf sich vereint.

Beschlüsse, mit Ausnahme Wahlen, werden dann geheim durchgeführt, wenn mindestens 10 Mitglieder das verlangen.

In der Mitgliederversammlung sind nur solche Mitglieder stimmberechtigt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

3. Stimmrechtsübertragung

Stimmen haben nur Gültigkeit, wenn das Mitglied persönlich bei der Abstimmung zugegen ist.

4. Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, daß vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

SATZUNG
DES
REIT- UND FAHRVEREIN LISTERTAL

5. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) Die Wahl der vorgenannten Vorstandsmitglieder gem. § 5, Abs. 1, sowie die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder von ihren Ämtern.
- b) Die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Verabschiedung des Jahreshaushaltsplanes.
- c) Die Entlastung des Vorstandes
- d) Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) die Wahl von 2 Rechnungsprüfern (nur einmalige Wiederwahl möglich)
- f) Die Berufung von Ehrenmitgliedern
- g) Die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung unter 2/3 Mehrheitsbeschluss der erschienenen Mitglieder.
- h) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 8 der Satzung)

§ 7 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Die Geschäftsbücher sind in üblicher Form zum Jahresabschluss abzuschließen.
Es ist ein Bericht anzufertigen, der nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer durch Beschlussfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung, mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. (§ 41 BGB).

SATZUNG
DES
REIT- UND FAHRVEREIN LISTERTAL

2. Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereins, oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes, steht das Vereinsvermögen der Stadt Meinerzhagen mit der Auflage zur Verfügung, es unmittelbar und ausschließlich für vom Finanzamt anerkannte gemeinnützige Zwecke, und zwar zu gleichen Teilen für den Schützenverein Zur Listertalsperre und für den RSV Listertal zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 13.02.2015 geändert und am 13.04.2015 in das Vereinsregister eingetragen.

Meinerzhagen, im April 2015